

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Celle

vom 18.06.1959 (ABl. d. Reg. in Lüneburg S. 67) einschließlich
 Nachtrag v. 20.12.1960 (ABl. Reg. Lüneburg 1961 S. 12)
 Nachtrag v. 28.08.1962 (ABl. Reg. Lüneburg S. 154)
 Änderung v. 13.06.1985 (ABl. Reg.Bez. Lüneburg S. 169)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung vom 04.12.1958 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Lüneburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Celle mit grüner Farbe eingetragenen und nachstehend beschriebenen Landschaftsteile werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

- a) Das "Lachtetal" im Bereich der Gemeinden Lachendorf, Beedenbostel, Jarnsen, Hohnhorst, Wohlenrode, Grebshorn und Metzgingen längs der Lachte, begrenzt von den beiderseits der Lachte entlangführenden Straßen und Wegen, sowie von der Kreisgrenze, der in der Gemarkung Beedenbostel auf dem Flurstück 306/1 der Flur 3 verlaufenden Grenze zwischen Moor und Ackerland, den Flurstücken 337/3, 906/334, 905/333 und 353 der Flur 3 der Gemarkung Beedenbostel, der Kleinbahn Celle-Wittingen, dem Flurstück 98/2 der Flur 1 der Gemarkung Lachendorf und dem Flurstück 143/2 der Flur 2 der Gemarkung Lachendorf;
- b) "Ober-Ohe" im Bereich der Gemarkung Schmarbeck Flur 15 Flurstück 2 und Flur 16 Flurstück 1 und im Bereich der Gemarkung Unterlüß, Flur 25, Flurstück 24/3, 24/4 und 24/5.
- c) "Nieder-Ohe" im Bereich der Gemarkung Schmarbeck Flur 7 Flurstück 6, 7, 8 und 13/08, Flur 8 Flurstück 72/14 und 63/12 und im Bereich der Gemarkung Poitzen Flur 8 Flurstück 19/9 und 23/10.
- d) "Wietzetal" im Bereich der Gemeinden Müden und Poitzen innerhalb folgender Begrenzung: Müden - Weg nach Winterhoff über die Punkte 72,7 und 68,5 - nördlich Winterhoff bis an den Weg, der von dem Wegekreuz etwa 150 m südostwärts des Punktes 76,8 nach Süden zum "Aller-Berg" (85,2) führt, und dann vom Aller-Berg zum Westrand von Müden.
- e) "Weesener Bach" im Bereich der Gemeinden Hermannsburg und Weesen innerhalb folgender Begrenzung: Weg "Am Lutterbach" - Weg, der von der Straße "Sägenförth" abzweigt und nach Kilometer 1,1 der Landstraße II. Ordnung Nr. 18 Hermannsburg-Weesen führt - Landstraße II. Ordnung Nr. 18 Hermannsburg-Weesen - westliche Grenze der Flur 35 der Gemarkung Weesen - Weg rechts des Weesener Baches - Waldstraße.

§ 2

In den genannten Gebieten ist es verboten:

1. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern;
2. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu lagern oder zu zelten;
3. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
4. im Freien Feuer anzumachen;
5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergleichen auf Grund eines nach § 9 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzblatt I 1936 Seite 181; 1940 Seite 567) ausgestellten Erlaubnisscheins;
6. freilebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.
8. die Aschau und die Lachte mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 2 a

Vom Verbot der Verordnung gemäß § 2 Ziffer 8 läßt der Landkreis Celle folgende Ausnahme zu:

Lachte und Aschau können mit Booten bis 1,00 m Breite und 6,00 m Länge befahren werden, jedoch nicht mit Flößen oder Fahrzeugen vergleichbarer Art.

§ 3

Vorhaben in diesen Landschaftsschutzgebieten, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung.

Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. Für die Errichtung neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen;
2. Für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
3. Für die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln;
4. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
5. für das völlige oder teilweise Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen oder Wäldern (Kahlschlag);
6. für das Austrocknen von Teichen oder Tümpeln;
7. für das Ziehen anderer als in § 5, Ziff. 2 genannter Nutzungen.

Zuständig für das Erteilen der Genehmigung ist der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde.

Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 4

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung zu beseitigen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzblatt I 1936 Seite 181, 1940 Seite 567), soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht widerspricht;
2. die übliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- Forst- und Wasserwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
3. das Feueranmachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen erforderlichen Maßnahmen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
6. die unerläßlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten;
7. das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft werden.

§ 8
(Inkrafttreten)
zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Celle
vom 18.6.1959:

Auszug aus der
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Celle
"Naturpark Südheide"
vom 19.4.1968 (ABl. Reg.Bez. Lüneburg S. 76)

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- c) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Celle v. 18.6.1959 - Amtsblatt der Regierung Lüneburg Nr. 14, S. 67 -, soweit sie Gebiete ausweist, die innerhalb des "Naturparks Südheide" liegen, nebst erstem Nachtrag vom 20.12.1960 - Amtsblatt der Regierung Lüneburg Nr. 1/1961, S. 12 – und zweiten Nachtrag vom 28.8.1962 - Amtsblatt der Regierung Lüneburg Nr. 20, S. 154 -;

Zu § 2 Nr. 8

Auszug aus der Änderungsverordnung vom 13.6.1985

Lage des Schutzgegenstandes

Die betroffenen Gewässerstrecken sind in Kartenausschnitten dargestellt. Ausfertigungen der Kartenausschnitte werden beim Landkreis Celle - Untere Naturschutzbehörde - sowie den Städten Bergen und Celle, den Gemeinden Faßberg, Hermannsburg, Unterlüß und Winsen (Aller) sowie den Samtgemeinden Eschede und Lachendorf aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich wird die Lage der betroffenen Gewässerstrecken wie folgt grob angegeben:

1. ... Aschau im Bereich nordöstlich der Gemeinde Eschede sowie von der Bahnstrecke Lachendorf/Beedenbostel bis zur Mündung in die Lachte;
6. ... Lachte von der östlichen Kreisgrenze bis zur Gemeindegrenze von Beedenbostel und Lachendorf;

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung
des Landkreises Celle über das
Landschaftsschutzgebiet "Lachtetal" vom 04.12.1958

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes
i. d. F. vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 155, 267) wird durch
Beschluß des Kreisausschusses vom 29.09.1994 verordnet:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung des Landkreises Celle über das Land-
schaftsschutzgebiet "Lachtetal" vom 04.12.1958 festgesetzten
Grenzen werden durch Herausnahme einer Fläche (Aufhebung des
Schutzstatus) in folgendem Bereich geändert:

Gemeinde Lachendorf

- Ortslage Lachendorf
- im Bereich nordwestlich der Jarnser Straße (K 80)

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den
beim Landkreis Celle und der betroffenen Samtgemeinde aufbewahr-
ten Karten im Maßstab 1 : 25000 bzw. im besonderen 1 : 5000 für
den Änderungsbereich, die von jedermann während der Sprechzeiten
kostenlos eingesehen werden können. Maßgebend für den Grenzverlauf
ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist,
in Kraft.

Celle, den 01.07.1996

Landkreis Celle



(Dr. Blanke)
Landrat



(Rathert)
Oberkreisdirektor

